

Hygienepauschale aufgrund zusätzlichen Hygieneaufwands durch SARS CoV 2

Am 08.04.2020 haben sich im Rahmen des sog. „Beratungsforums“ die BZÄK und der PKV-Verband darauf verständigt, dass der durch die Corona-Pandemie verursachte zusätzliche Hygieneaufwand in den Praxen durch Berechnung einer Leistung nach §6, Abs.1 „**zusätzlicher Hygieneaufwand analog GOZ 3010 Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes**“ erfolgen kann. Diese Leistung will die PKV bis zum 31.07.2020 zum 2,3 Faktor erstatten (dies gilt auch für den Basis- oder Standardtarif).

Zunächst ist zu begrüßen, dass sich die PKV-Verband darüber im Klaren ist, dass die Pandemie in den Praxen einen erhöhten Aufwand verursacht, den sie auch vergüten will - und zu diesem Zweck diesen zusätzlichen Aufwand als eigenständige zahnärztliche Leistung anerkennt (Voraussetzung für §6 Abs.1).

Was beinhaltet diese Leistung?

Mit dieser Pauschale sollen sämtliche Zusatzkosten und -arbeiten im Bereich Hygiene, die durch die Pandemie verursacht wurden, abgegolten werden. Dazu zählen sicherlich zusätzliche Maßnahmen bei der PSA sowie zusätzliche Arbeiten in der Hygienekette, aber auch organisatorische Belastungen wie geänderte Terminbestellsysteme zur Minimierung der Zahl von zeitgleich anwesenden Patienten in der Praxis, Schutzmaßnahmen zur Einhaltung von Abstandsregeln, zusätzliches Angebot von Schutzausrüstung für Patienten, oder auch gestiegene Kosten für Desinfektionsmittel und PSA.

Berechnung nur bis 31.07.2020 möglich?

Vom Beratungsforum ist eine zeitliche Begrenzung der Erstattung vorgesehen. Eine zeitliche Begrenzung des Aufwandes und damit der Notwendigkeit zur Erbringung dieser Leistung ist weder in Sicht noch in absehbarer Zeit zu erwarten. Auch wenn die PKV die Erstattung bis zum 31.07.2020 begrenzt ermöglichen will, sehen wir die Leistung solange als berechnungsfähig an wie die oben genannten Zusatzmaßnahmen erforderlich bleiben. Hier sei explizit auf die Trennung von Berechnung und Erstattung hingewiesen. Nach Auffassung des GOZ-Referates des ZBV Niederbayern macht eine zeitlich begrenzte Berechenbarkeit einer anerkannten GOZ-Leistung keinen Sinn, ganz unabhängig davon, ob eine Versicherung dies erstattet oder nicht.

Die Gebühr ist einmal je Sitzung berechnungsfähig, sie schließt keine andere Position in der Nebeneinanderberechnung aus.

Welche Gebührenposition wird analog angesetzt?

Jedem von uns, der in eigener Praxis tätig ist, dürfte auch völlig klar sein, dass der im Raum stehende Betrag von 14,23€ (GOZ 3010, Faktor 2,3) für den erforderlichen Aufwand (zumindest in einer großen Zahl von Fällen) absolut unzureichend ist. Ganz allgemein gilt natürlich: Die Wahl der analog herangezogenen Leistung hat den Paragraphen 6 Abs.1 und §5 Abs.2 zu entsprechen und wird vom behandelnden Zahnarzt festgelegt (nach Art, Aufwand und Kosten vergleichbar), nicht von BZÄK oder PKV-Verband und auch nicht vom ZBV. Der ZBV Niederbayern sieht jede Gebührenposition als ansetzbar an, die gewählt wird, deren Angemessenheit individuell belegbar ist (z.B. durch Materialaufwand, Zeitaufwand, Praxiskostenstruktur, usw).

Im Beratungsforum hatte man offensichtlich den zusätzlichen Aufwand bei symptomlosen Patienten im Blick. Symptombefallene oder auch nachgewiesene Infektionsträger und/oder Verdachtsfälle erfordern einen ungleich höheren Aufwand. Dieser wäre zumindest mit einer anderen höher bewerteten GOZ-Nummer zu berechnen, die den tatsächlichen Aufwand widerspiegelt. Auch hier sollte man sich intern eine Begründung für die Honorarhöhe und damit die Wahl der analog berechneten Leistung zurechtlegen.

Bei wem ist diese Pauschale berechnungsfähig?

Da es sich um eine medizinisch notwendige, selbständige Leistung handelt, gelten auch die entsprechenden Regelungen für die Berechnung, wie für alle anderen Privatleistungen. Im Rahmen der GKV gibt es derzeit noch keine derartige Leistung. Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen diese Position auch bei GKV Patienten nach entsprechender Aufklärung und Einverständnis des Patienten zu berechnen (z.B. im Rahmen von Mehrkostenvereinbarungen oder privaten ZE-Leistungen). Eine Behandlung darf allerdings nicht davon abhängig gemacht werden. Eine Erstattung sollte auch für alle Zusatzversicherungsverträge möglich sein, die Leistungen bezuschussen, die nicht an eine Vorleistung durch die GKV geknüpft sind. Der ZBV Niederbayern stellt deutlich klar, dass die Berechnungsfähigkeit einer zahnärztlichen Leistung nicht an Versicherungsverhältnisse geknüpft ist, daher steht die Leistung allen Patienten zur Verfügung.

Wie kann ich den Aufwand noch berechnen?

Statt der Berechnung der Pauschale kommt auch eine Steigerung des Faktors einer Leistung in Frage, da es sich natürlich auch um besondere Umstände bei der Erbringung der Leistung handelt. Dies kann im Einzelfall für die Praxis sogar sinnvoller sein. Beides nebeneinander zu nutzen ist nicht möglich.

Im Interesse unserer Patienten sollten wir darauf achten, dass zumindest die zugesagten Erstattungen auf Basis GOZ 3010 bis zum 31.07.2020 auch erfolgen. Bitten Sie Ihre Patienten dahingehend um Feedback. Sollten sich Versicherungen gegen Erstattungen der im Forum zugesagten Beträge wehren, so ist der ZBV Niederbayern gerne mit einer Stellungnahme zur Versachlichung hilfreich.

Dr. Alexander Hartmann- stellv. Referent GOZ-Referat des ZBV Niederbayern

Wie immer auch hier der Hinweis:

Es handelt sich um die fachlich fundierte Sicht des Gebührenreferates des ZBV Niederbayern. ZBVe sind aufgrund Ihres Status als KdÖR per se neutral und haben das nötige zahnärztliche Fachwissen, um Auslegungen des Gebührenrechts vorzunehmen. Wir können natürlich keine Gewähr für Erstattungen durch Versicherungen bieten (Trennung von Berechnung und Erstattung). Bei Erstattungsschwierigkeiten können unsere Stellungnahmen für Patienten aber als Argumentationsgrundlage sehr hilfreich sein, in Gerichtsprozessen sind sie auch neben offiziellen Gutachten als neutrale Stellungnahme zu berücksichtigen.

ZA Walter Wanninger
Referent GOZ und Fortbildung
ZBV Niederbayern

Dr. Alexander Hartmann
Co-Referent GOZ
ZBV Niederbayern

Bitte zwei Bilder einfügen

1. ZA Wanninger
2. Dr. A. Hartmann

Bitte wie in ZNN 1-2020, Name
jeweils unter Bild!